

Entscheid

**nr. 246 322 vom 17. Dezember 2020
in der Sache RAS X / IX**

In Sachen: X

Bestimmter Wohnsitz: X

gegen:

den belgischen Staat, vertreten durch die Ministerin der Sozialen Angelegenheiten, der Volksgesundheit und des Asyls und der Migration, derzeit den Staatssekretär für Asyl und Migration.

DER PRÄSIDENT DES RATES,

Gesehen den Antrag, den X, die erklärt georgischer Staatsangehörigkeit zu sein, am 18. Dezember 2020 eingereicht hat, um die Aussetzung der Ausführung und Nichtigerklärung des Beschlusses des Beauftragten der Ministerin der Sozialen Angelegenheiten, der Volksgesundheit und des Asyls und der Migration vom 22. Oktober 2020 zur Unzulässigkeitserklärung eines Antrages auf Aufenthaltserlaubnis (Anlage 42), und des Beschlusses vom 22. Oktober 2020 zur Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen (Anlage 13) zu beantragen.

Unter Berücksichtigung des Titels Ibis, Kapitel 2, Abschnitt IV, Unterabschnitt 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern.

Unter Berücksichtigung des Beschlusses vom 6. Januar 2020, die Rechtssache der IX. Kammer zuzuweisen.

Unter Berücksichtigung des Beschlusses vom 22. Oktober 2020 in Anwendung des Artikels 39/73 des vorgenannten Gesetzes, von dem eine Abschrift beigelegt ist.

FASST NACH BERATUNG DEN FOLGENDEN ENTSCHEID:

Artikel 39/73 § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern (im Folgenden: das Ausländergesetz) legt Folgendes fest:

Der Kammerpräsident oder der von ihm bestimmte Richter notifiziert den Parteien per Beschluss, dass die Kammer ohne Sitzung befindet, es sei denn, eine der Parteien ersucht binnen einer Frist von fünfzehn Tagen nach Versendung des Beschlusses um Anhörung. [...]"

Aus dieser Bestimmung folgt, dass die Versendung des Beschlusses per Einschreiben und nicht ihre Zustellung die vorgesehene Frist von fünfzehn Tagen beginnt (in diesem Sinne: VerfGH 13. Juni 2013, Nr. 84/2013; Staatsrat 30. April 2015, Nr. 11.257 (c); Staatsrat 5. August 2014, Nr. 10.691 (c)). Folglich beginnt die Frist am Tag nach dem Tag der Versendung des Beschlusses zu laufen.

Im vorliegenden Fall hat keine der Parteien um Anhörung ersucht, innerhalb der Frist von fünfzehn Tagen ab Versenden des Beschlusses.

Deshalb wird gemäß Artikel 39/73 § 3 des Ausländergesetzes davon ausgegangen, dass die Parteien dem in dem Beschluss genannten Grund zustimmen.

Demzufolge wird die Beschwerde abgewiesen.

BESCHLUSS DES RATES FÜR AUSLÄNDERSTREITSACHEN:

Einzigter Artikel

Der Aufsetzungsantrag und die Nichtigkeitsklage werden abgewiesen.

So verkündet in öffentlicher Sitzung am siebzehnten Dezember zweitausendzwanzig in Brüssel durch:

Herrn G. DE BOECK,
Frau C. HEIRBRANT,

Präsident des Rates,
beigeordneter Greffierin.

Die Greffierin,

Der Präsident,

C. HEIRBRANT

G. DE BOECK